

## Neues NTP Format

Vor wenigen Tagen wurde allen Tierschutzbeauftragten von der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass ab dem 15.12.20 basierend auf einem neuen EU Durchführungsbeschluss 2020/569 vom 16.4.20 i. V. m. Verordnung 2019/1010/EU Artikel 6 Absatz 1 ein neues NTP Format eingeführt wird, das ab sofort zur EU weiten Einstellung der NTP Daten zu nutzen ist (s. Anlage, Anhang Teil A).

### Folgende Auswirkungen für die praktische Umsetzung sind zu beachten:

- Für alle NTP, die ab dem 15.12.2020 neu erstellt oder geändert werden ist das neue Format zu nutzen. Dies gilt auch, wenn nur kleinteilige Änderungen erforderlich sind (z.B. Änderung der Tierzahlen), oder die Genehmigung bereits erfolgt ist. Die Antragstellenden müssen in diesen Fällen das alte NTP-Format in das neue überführen, was ggfls mit zusätzlichem Arbeitsaufwand auf Seiten der Antragstellenden verbunden ist.
- Auch bei Änderungen an bestehenden Vorhaben (sogenannte Änderungs-NTP) müssen die Antragstellenden die NTP in das neue Format überführen, unabhängig davon, wann die Änderung tatsächlich genehmigt wurde.
- Eine NTP im neuen Format wird nur dann von der Behörde freigegeben, wenn alle Felder plausibel und sorgfältig ausgefüllt wurden.
- Freigaben von NTP im alten Format sind durch die Behörde weiterhin möglich, wenn die Genehmigung vor dem 1.1.2021 erfolgt ist.
- Laut Verordnung 2019/1010/EU Artikel 6 Absatz 1 muss das gemeinsame Format für NTP ab dem 1.1.2021 für die Übermittlung an eine zentrale EU-Datenbank genutzt werden. Maßgeblich für die Umstellung ist dabei der Zeitpunkt der Genehmigung.

### Folgende zusätzliche Angaben im Vergleich zur bisherigen NTP sind zu beachten:

- Angabe der Projektdauer in Monaten
- Optionale Angabe eines Bezugs zu menschlichen Erkrankungen gemäß ICD-11 Codes
- Angabe von bis zu 5 Schlüsselbegriffen zu den Projektzielen (mindestens 1 muss angegeben werden)
- Benennung der verwendeten Versuchsverfahren inklusive Anzahl und Dauer
- Aufschlüsselung der Tierzahl nach Schweregraden
- Angabe über den Verbleib der überlebenden Tiere am Versuchsende
- Begründung des geplanten Verbleibs der Tiere sowie der Tiere, die im Versuch versterben
- Begründung zur Auswahl der verwendeten Tierart(en) und Lebensabschnitte (Alter)

Zusätzlich ist für alle Versuchsvorhaben mit einer rückblickenden Bewertung eine Aktualisierung der NTP nach Versuchsabschluss gefordert (s. Anlage, Anhang Teil B).

Zusammenfassung:

- Durch diese zusätzlich geforderten Angaben wird der Aufwand für die Erstellung einer NTP vermutlich mindestens verdoppelt. Die Aktualisierung einer NTP nach Versuchsabschluss bei hochbelastenden Versuchsvorhaben entspricht in etwa einem formalisierten Abschlussbericht. Welche weiteren Folgen sich daraus ergeben können, ist momentan nicht absehbar.
- Es gibt praktisch keine Übergangszeit und keinen Bestandsschutz.
- Es bleibt abzuwarten, wie detailliert die zusätzlichen Angaben, die bereits bei Änderungsanträgen zu genehmigten Anträgen erforderlich sind, von der Behörde gefordert werden.
- Ein interner Erfahrungsaustausch nach den ersten erfolgreich eingestellten NTP's wird hilfreich sein. Eventuell kann auf diese Weise ein Katalog aus bewährten Antworten erstellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Riedesel